

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus der Stadt Bogen (Kerngebiet) und dem Stadtteil Furth/Oberalteich in den Walkenmühlbach, Bogenbach, Kinsach-Menach-Ableiter, Lintacher Graben, die Donau und die Menach sowie in einen zur Menach führenden Graben, durch die Stadt Bogen

Bekanntmachung

Der Stadt Bogen wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.07.2001, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 08.09.2010, Az.: 42-6411/2, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung des Walkenmühlbaches, Bogenbaches, Kinsach-Menach-Ableiters, Lintacher Grabens, der Donau und der Menach sowie eines zur Menach führenden Grabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken und des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers.

Mit dem Schreiben vom 01.04.2021 beantragte die Stadt Bogen die Erteilung einer vorübergehenden beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis Anfang 2023 für die o. a. Gewässerbenutzungen, weil die erforderlichen Antragsunterlagen für die Durchführung eines förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens derzeit erstellt werden und voraussichtlich erst Mitte 2022 vorliegen.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 14.05.21 bis 15.06.21 in der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Stadt Bogen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Stadt Bogen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 15.04.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth